



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der
Wasserversorgung Liechtensteiner
Unterland (WLU)
-eingetragene Genossenschaft-
für die Wasserversorgung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER WASSERVERSORGUNG LIECHTENSTEINER UNTERLAND (WLU) FÜR DIE WASSERVERSORGUNG

Präambel

Gestützt auf die Statuten vom 01.12.2023 erlässt die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) für die Wasserversorgung auf dem Versorgungsgebiet der WLU. Zur besseren Lesbarkeit sind nur die männlichen Begriffe aufgeführt. Unter den verwendeten Personenbezeichnungen sind jeweils sowohl Angehörige des weiblichen wie des männlichen Geschlechts zu verstehen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich der AGB

¹ Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Kunden in dem von der WLU versorgten Gebiet.

² Die AGB regeln die grundlegenden Bedingungen, unter denen zwischen der WLU und dem Kunden ein Vertrag über den Anschluss an das Leitungsnetz der WLU zustande kommt sowie den Inhalt des Vertragsverhältnisses.

Art. 2 Versorgungsgebiet

¹ Das Versorgungsgebiet der WLU ist das in den Zonenplänen der Unterländer Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg als Bauzone ausgewiesene Gemeindegebiet. Innerhalb der Bauzonen besteht ein Anschlussrecht des Kunden und eine Versorgungspflicht der WLU zu den Bedingungen dieser AGB.

² Unter der Voraussetzung der Kostenübernahme durch den Kunden gem. Art. 56 dieser AGB erfolgt eine Versorgung auf den Gemeindegebieten der Unterländer Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg auch ausserhalb der ausgewiesenen Bauzonen. Ausserhalb der Bauzonen besteht kein Anschlussrecht des Kunden und keine Versorgungspflicht der WLU.

³ Die WLU kann, soweit es die Statuten erlauben, auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WLU Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen.

Art. 3 Umfang der Versorgung

¹ Die WLU liefert in ihrem Versorgungsgebiet abhängig von der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken (nachstehend als „Wasser“ bezeichnet) zu den Bedingungen dieser AGB und der geltenden Tarife.

² Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an das Leitungsnetz der WLU darf nur mit Bewilligung der WLU erfolgen.

Art. 4 Kunde

Kunde im Sinne dieser AGB ist:

- Eigentümer einer mit Wasser der WLU versorgten Liegenschaft;
- Eigentümer einer Liegenschaft, der einen Antrag auf Anschluss an das Leitungsnetz bei der WLU stellt;
- Baurechtsnehmer, der Eigentümer einer mit Wasser versorgten Baute ist;
- Miteigentümergeinschaften und Stockwerkeigentümer bestimmen eine der WLU gegenüber verantwortliche Person für alle Belange. Dies kann auch eine Liegenschaftsverwaltung sein. Wird kein Ansprechpartner bestimmt wird die Person mit dem grössten Miteigentumsanteil bzw. mit der grössten Stockwerksquote als Ansprechpartner festgelegt. Bei Personen mit gleichen Anteilen bzw. Quoten erfolgt die Bestimmung des Ansprechpartners in der Rangfolge des Alphabetes.
- Natürliche oder juristische Person, die berechtigt ist, für vorübergehende Zwecke Wasser von der WLU zu beziehen.

Kein Kunde im Sinne dieser AGB sind Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) eines im Versorgungsgebiet der WLU gelegenen Bestandsobjektes, welche folglich keine Rechnungen erhalten.

II. Wasserversorgungsanlagen

Art. 5 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und den Transport des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.).

Art. 6 Leitungsnetz, Definitionen

¹Das Leitungsnetz der WLU umfasst als öffentliche Wasserleitungen die Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

²Zubringerleitungen (Transportleitungen) sind Wasserleitungen, die Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserbehälter und / oder Wasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften des Kunden.

³Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WLU nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der Generellen Wasserversorgungsplanung erstellt.

⁴Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 7 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Für die technische Disposition der Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie für Erstellung, Betrieb und Unterhalt derselben ist die WLU oder deren Beauftragter zuständig.

Art. 8 Hydrantenanlagen

- ¹Die WLU hat für die Errichtung der Hydranten innerhalb der Bauzone zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, Hydranten auf seinem Grundstück entschädigungslos zu dulden.
- ²Die Einteilung der Hydranten in ihrer Gesamtheit entlang der Strassen erfolgt ausschliesslich durch die WLU.
- ³Die Bestimmung der Standorte der Hydranten auf den Grundstücken des Kunden erfolgt durch die WLU, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Kunden.
- ⁴Der Hydrantentyp und die Farbgebung der Hydranten werden von der WLU bestimmt.
- ⁵Die WLU übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt, die Reparaturen und den Ersatz der Hydranten.
- ⁶Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WLU, deren Beauftragte und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- ⁷Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder zu privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der WLU.
- ⁸Nach jeder Benützung durch Dritte kontrolliert die WLU die verwendeten Hydranten. Die Kosten allfälliger Schäden gehen zu Lasten des Verursachers. Unbefugtes Benützen von Hydranten wird bestraft.
- ⁹Private Feuerlöschanschlüsse und Hydranten welche schwerpunktmässig nur einem Kunden dienen, können aufgrund besonderer Vereinbarungen mit der WLU gestattet werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Im Brandfall stehen sie der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Art. 9 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der öffentlichen Brunnen sowie deren Wasserleitungen und allfälligen Quellauffassungen unterstehen den Genossenschaftsgemeinden.

Art. 10 Beanspruchung von Privatgrund

- ¹Grundeigentümer sind gemäss Art. 95 Abs. 1 SR (Sachenrecht; LGBl. 1923 Nr. 4 i.d.g.F.; LR 214.0) gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- ²Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von ortsüblichen Entschädigungen für die beim Leitungsbau oder bei Reparaturen verursachten Schäden und Ertragsausfälle. Schadenersatz wird nur für die bei der Reparatur beschädigte Fläche geleistet. Ein weitergehender Ersatz, bspw. aus Gründen der Ästhetik, wird nicht geleistet.
- ³Die WLU ist nach Absprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Absperrvorrichtungen und Hydranten zu versetzen.
- ⁴Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, Versorgungsleitungen und Absperrvorrichtungen muss durch den Kunden für den Betrieb und Unterhalt sowie für Reparaturen jederzeit gewährleistet sein. Das Zurückschneiden von Gebüsch oder Ästen etc. bei Absperrvorrichtungen, Hydranten etc. darf durch die WLU jederzeit erfolgen und wird nicht entschädigt.

Art. 11 Schutz der Wasserversorgungsanlagen

¹Es ist verboten, Wasserversorgungsanlagen ohne Bewilligung der WLU freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

²Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabungsarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WLU über die Lage allfälliger Wasserversorgungsanlagen und Hausanschlussleitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³Die WLU verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Wasserversorgungsanlagen und Hausanschlussleitungen und führt diese regelmässig nach.

III. Hausanschlussleitung

Art. 12 Definition

¹Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit den Haustechnikanlagen. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

²Die Verbindung der Hausanschlussleitung mit den Wasserversorgungsanlagen wird als Anschlusspunkt bezeichnet. Der Anschlusspunkt liegt in der Regel an der Grundstücksgrenze.

³Anbohrungen an die Versorgungsleitung und Absperrvorrichtungen sind Bestandteile der Hausanschlussleitung. Das Anschluss-T gehört zur Haupt- bzw. Versorgungsleitung.

Art. 13 Erstellung und Kosten

¹Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WLU bestimmt. Wasserversorgungsanlagen in Bauzonen werden in der Regel bis ca. 1 m in das Privatgrundstück geführt. Überbaute Grundstücke in und ausserhalb von Bauzonen, welche über privat erstellte Anschlussleitungen ausserhalb des eigenen Grundstückes verfügen, unabhängig davon ob diese in privaten oder öffentlichen Parzellen verlegt sind, werden innerhalb der Bauzone frühestens zum Zeitpunkt einer öffentlichen Erschliessung (Strassenausbau) gemäss Art. 13 Abs. 1 dieser AGB erschlossen. Ab jenem Zeitpunkt geht die Anschlussleitung innerhalb der Bauzonen in das Eigentum der WLU und verbleibt ausserhalb der Bauzonen weiterhin in Eigentum der Grundeigentümer der dadurch erschlossenen Grundstücke, die somit weiterhin sämtliche Erneuerungs-, Unterhalts- und Verlegungskosten zu tragen haben.

²Der Kunde darf die Hausanschlussleitung nur durch von der WLU konzessionierte Rohrbauunternehmen erstellen lassen. Die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und die Weisungen der WLU sind einzuhalten.

³Die Kosten der Wasserversorgungsanlagen bis zum Anschlusspunkt trägt die WLU. Die Kosten der Hausanschlussleitung ab dem Anschlusspunkt trägt der Kunde.

⁴Werden wegen nachträglich erstellter Bauten und Anlagen oder wegen Bepflanzungen Umlegungen der Hausanschlussleitung erforderlich, hat die entsprechenden Kosten der Kunde zu tragen.

Art. 14 Technische Bedingungen

¹Bei mehreren nebeneinanderliegenden Parzellen im Wohngebiet genügt in der Regel ein Anschluss für zwei Parzellen. Für Parzellen in Industriezonen genügt in der Regel ein Anschluss pro Parzelle. Wo dies zweckmässig ist, kann die WLU für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen auf Kosten des Kunden weitere Hausanschlussleitungen zugestanden werden.

²Grundstücksaufteilungen nach der erstmaligen Erschliessung mit einem Parzellen- oder Gebäudeanschluss der WLU berechtigen den Kunden nicht zu weiteren Anschlüssen.

³Die WLU ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Hausanschlussleitungen weitere öffentliche Wasserleitungen oder private Hausanschlussleitungen anzuschliessen bzw. anschliessen zu lassen. Sie kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Hausanschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

⁴Die bestehende Hausanschlussleitung ist vor dem Anschluss neuer Liegenschaften zu prüfen und falls ungenügend, gemeinsam zu sanieren.

⁵In jeder Hausanschlussleitung ist eine Absperrvorrichtung einzubauen, die möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

⁶ Für weitere Details bezüglich Projektierung, Ausführung und Einmessen von Hausanschlussleitungen für private Hausanschlüsse gelten die entsprechenden Weisungen der WLU.

Art. 15 Erdung

Hausanschlussleitungen und Haustechnikanlagen dürfen bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten im Sinne des Baugesetzes nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Hausanschlussleitungen und Haustechnikanlagen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die WLU ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 16 Durchleitungsrechte

Die Einräumung allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Kunden.

Art. 17 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Anlageteile der Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund, die Absperrvorrichtung – auch wenn diese im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler, stehen im Eigentum der WLU, alle übrigen Teile im Eigentum des Kunden.

Art. 18 Unterhalt und Erneuerung

¹Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WLU oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund auf Kosten der WLU, im privaten Grund auf Kosten des Kunden.

²Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung bis zum Wasserzähler und der Haustechnikanlage zeigen, sind der WLU unverzüglich mitzuteilen.

³Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- bei mangelhaftem Zustand;
- bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Wasserleitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- nach Erreichen der technischen Lebensdauer;
- beim dritten Schadenfall.

Art. 19 Nullverbrauch

¹Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

²Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung der WLU nicht nach, verfügt die WLU die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 20 dieser AGB.

Art. 20 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WLU zu Lasten des Kunden vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung schriftlich eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.

Art. 21 Schutz der Hausanschlussleitungen

¹Es ist verboten, Hausanschlussleitungen ohne Bewilligung der WLU freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

²Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabungsarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WLU über die Lage allfälliger Wasserversorgungsanlagen und Hausanschlussleitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³Die WLU verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Wasserversorgungsanlagen und Hausanschlussleitungen und führt diese regelmässig nach.

⁴Für weitere Details bezüglich Projektierung, Ausführung und Einmessen von Hausanschlussleitungen gelten die entsprechenden Weisungen der WLU.

IV. Haustechnikanlagen

Art. 22 Definition

¹Haustechnikanlagen für Wasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

²Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 23 Eigentumsverhältnisse

¹Haustechnikanlagen für Wasser stehen im Eigentum des Kunden.

²Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor dem Wasserzähler ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe des Kunden.

Art. 24 Haftung

Der Kunde haftet für Schäden, welche er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursacht.

Art. 25 Erstellung

Der Kunde hat die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Die Erstellung der Haustechnikanlagen erfolgt durch konzessionierte Unternehmer im Rahmen der Leitsätze des SVGW und den Anweisungen der WLU.

Art. 26 Technische Vorschriften

Bei der Erstellung, Veränderung, Erneuerung und dem Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die im EWR und in der Schweiz anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) in der jeweils geltenden Fassung, mit den von diesen publizierten Richtlinien, Empfehlungen und verbindlich erklärten SIA-, ISO-, DIN- und EN-Normen.

Art. 27 Abnahme

Jede Haustechnikanlage kann vor der Inbetriebnahme von den Mitarbeitenden der WLU oder von der WLU beauftragten Firma abgenommen werden. Die WLU kann auch vom Kunden die Abnahme durch einen konzessionierten Installationskontrolleur fordern. Die WLU übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 28 Kontrolle

Den Mitarbeitenden der WLU oder von der WLU beauftragten Firmen ist jederzeit und ohne Voranmeldung zur Kontrolle der gesamten Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehinderter Zutritt zu gewähren. Bei vorschriftswidrig ausgeführten, bei nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen oder Teils nicht mehr in Betrieb stehenden Haustechnikanlagen hat der Kunde auf schriftliche Aufforderung der WLU die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WLU die Mängel auf Kosten des Kunden beheben lassen. Um Manipulationen zu verhindern ist es der WLU erlaubt, Installationen, Teile von Installationen, Apparate etc. und die Wasserzähler zu plombieren.

Art. 29 Unterhalt

Der Kunde hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Haustechnikanlagen zu sorgen. Die Anlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen, wofür die Vorgaben des SVGW massgebend sind. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 30 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WLU ist jederzeit und ohne Voranmeldung berechtigt, die Überprüfung eines allfälligen Rückflusses ins Netz und gegebenenfalls die zu dessen Vermeidung zu treffenden Massnahmen an den Haustechnikanlagen und den daran angeschlossenen Einrichtungen auf Kosten des Kunden durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die WLU kann vom Kunden einen Nachweis dahingehend fordern, dass die Installationen dem Stand der Technik entsprechen, wofür die Vorgaben des SVGW massgebend sind. Der von der WLU geforderte Nachweis ist durch einen vom Kunden zu beauftragenden, konzessionierten Installationskontrolleur zu erbringen. Wenn der Kunde nicht innert der gesetzten Frist den geforderten Nachweis durch einen vom Kunden zu beauftragenden konzessionierten Installationskontrolleur erbringt und er nicht die zu treffenden

Massnahmen an den Haustechnikanlagen und den daran angeschlossenen Einrichtungen auf eigene Kosten vornehmen lässt, ist die WLU zur Ersatzvornahme auf Kosten des Kunden berechtigt. Für die Umsetzung solcher Ersatzmassnahmen kann die WLU private Unternehmungen bestimmen und beauftragen.

Konformitätserklärungen in Bezug auf den Rückfluss haben in der Regel bei normalen Installationen eine Gültigkeit von 10 Jahren. Bei Gebäuden oder Installationen mit höherem Risiko (Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, Gebäude mit Wasserbecken, Bewässerungsanlagen etc.) kann eine Nachkontrolle auch früher angeordnet werden. Bei Änderungen und Anpassungen an den Installationen ist die Konformitätserklärung zu erneuern.

Art. 31 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die in der Gesamtheit vom SVGW zertifiziert sind oder über ein gleichwertiges Zertifikat aus dem EWR verfügen.

Art. 32 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Hausanschlussleitungen, Haustechnikanlagen und angeschlossene Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Kunden. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt. Die WLU kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten.

Art. 33 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser (nicht mit Fäkalien verschmutztes Abwasser) muss der WLU gemeldet werden.

²Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.

V. Wasserlieferung

Art. 34 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹Die WLU liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, in einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

²Die WLU ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 35 Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die Wasserlieferung für das Versorgungsgebiet oder Teile desselben oder für Kunden- bzw. Versorgungsgruppen wird vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, insbesondere;

- im Falle höherer Gewalt;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- bei Strommangellage oder Stromausfall;
- bei Wasserknappheit.

²Die WLU ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WLU übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen keine Gebührenreduktion.

³Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden dem Kunden rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt.

⁴Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage oder an dieser angeschlossenen Einrichtungen, infolge Einschränkungen der Wasserabgabe, ist Sache des Kunden.

⁵Der Kunde ist nach einer Unterbrechung oder Störung der Wasserversorgung oder nach Arbeiten am Leitungsnetz verpflichtet, das Wasser an den Wasserentnahmestellen solange laufen zu lassen, bis kein Rostwasser und dgl. mehr austritt. Die WLU haftet nicht für Schäden, Folgeschäden oder Folgekosten aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung.

Art. 36 Anschlussgesuch

¹Für jeden Neuanschluss, bei Um-, An- und Erweiterungsbauten ist zu Handen der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW), welche im Auftrag der WLU die Werkleitungsanschlüsse für Neubauten koordinieren, ein Anschlussgesuch einzureichen. Dem Anschlussgesuch sind ein Situationsplan sowie sämtliche Baueingabe- und Werkleitungspläne (Bestand und Projekt von Wasser- und Abwasserleitungen) beizulegen. Für die Bestimmung der Zählergrösse sind die Belastungswerte (LU) gemäss den aktuellen Leitsätzen des SVGW anzugeben.

²Mit der Einreichung des Anschlussgesuches erklärt der Kunde die AGB und die Tarifordnung der WLU sowie die Tarifordnung der Gemeinde zur Kenntnis genommen zu haben und anerkennt der Kunde die Geltung der AGB sowie der Tarife der WLU und der Gemeinde für das mit der WLU angebahnte bzw. bestehende Vertragsverhältnis. Der Kunde anerkennt und verpflichtet sich des Weiteren zur Einhaltung dieser AGB, der Tarifordnungen, der Weisungen der WLU und der Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

³Die Anschlussbewilligung erfolgt durch die WLU im Rahmen dieser AGB und der zugehörigen Tarifordnung. Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung kommt das Vertragsverhältnis mit dem Kunden zustande.

⁴Solange Installationen und Apparate nicht den Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WLU einen Hausanschluss verweigern.

⁵Geplante Änderungen an den Installationen und Apparate sind bewilligungspflichtig und müssen der WLU vor der Durchführung an Anpassungsarbeiten schriftlich gemeldet werden. Anpassungen an den Installationen und Apparaten unterliegen den identischen Vorgaben wie Neuinstallationen.

Art. 37 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet gegenüber der WLU für alle Schäden, die er der WLU durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Der Kunde haftet solidarisch auch für Mieter, Pächter und andere Personen, die mit dem ausdrücklichen oder konkludent erteilten Einverständnis des Kunden solche Anlagen benutzen.

Art. 38 Meldepflicht, Vertragsübergang

¹Änderungen der Eigentumsverhältnisse und der Korrespondenzadresse sind der WLU frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

²Bei einem Eigentümerwechsel tritt der neue Eigentümer mit sämtlichen Rechten und Pflichten anstelle des bisherigen Eigentümers in das Vertragsverhältnis mit der WLU ein. Der bisherige Eigentümer verpflichtet sich bei sonstiger eigener Haftung gegenüber der WLU, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zur WLU an den neuen Eigentümer zu überbinden.

Art. 39 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WLU, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Entnahmeverrichtungen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungswasserleitungen verboten.

Art. 40 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WLU ersatzpflichtig und wird überdies strafrechtlich verfolgt.

Art. 41 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Ein vorübergehender Wasserbezug zu Bauzwecken etc. bedarf einer Bewilligung durch die WLU.

Art. 42 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹Das Wasserbezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird das Wasserbezugsverhältnis mit der schriftlichen Abmeldung, mit dem Verzicht auf weitere Wasserlieferung oder mit der Abtrennung des Anschlusses. Bei einem Eigentümerwechsel gilt Art. 38 Abs. 2 der AGB.

²Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WLU vor dem Abstelltermin mitzuteilen.

³Der auf den Löschschutz entfallende Anteil der Grundgebühr ist auch nach Ende des Bezugsverhältnisses geschuldet; er entfällt mit dem Abbruch der Baute.

Art. 43 Abnahmepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das Wasser bei der WLU zu beziehen, sofern er nicht über eigene Anlagen verfügt, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 44 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen usw. bedürfen einer besonderen Bewilligung der WLU. Die WLU ist berechtigt, an diese Wasserabgaben Auflagen zu knüpfen.

Art. 45 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe bzw. Abnehmer mit besonders hohem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z.B. Sprinkleranlagen) bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen der WLU und dem Kunden.

VI. Wasserverbrauchsmessung

Art. 46 Standort

Der Standort des Wasserzählers inklusive der Elektroinstallationen für die Datenfernübertragung wird von der WLU festgelegt. Der Kunde hat einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist in der Baute kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Kunden ein frostsicherer Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 47 Einbau

¹Wasser wird nur über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der WLU zur Verfügung gestellt und unterhalten. Den Zählertyp und die Zählergrösse bestimmt die WLU. Die Kosten für Montage und Demontage des Wasserzählers und der zur Datenfernübertragung erforderlichen zusätzlichen Elektroinstallationen gehen zu Lasten des Kunden. Müssen abweichend von der Standardinstallation Funkzähler oder zusätzliche Multienergiezähler für die Zählerauslesung/Datenübertragung verbaut werden, gehen auch diese Kosten vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Gebäude mit unterschiedlichen Abwassertarifstrukturen erhalten pro Tarif einen separaten, Zähler. Unterzähler sind nicht zulässig.

²Je Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird ein separater Wasserzähler eingebaut. Die WLU entscheidet über Ausnahmen.

Art. 48 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten. Für die Datenfernübertragung ist bei allen Bauten vom Kunden ein durchgehendes Elektroerrohr mit einem Innendurchmesser von mindestens 15 mm und eingezogenem Kabel vom Stromzähler bis zum Wasserzähler einzulegen oder anzubringen.

Art. 49 Austausch, Überprüfung, Nacheichung

¹Die WLU kann den bestehenden Wasserzähler und auch die Elektroinstallationen für die Datenfernübertragung jederzeit überprüfen, nacheichen, reparieren oder austauschen. Die Kosten hierfür trägt die WLU. Kann hingegen ein allfälliger Schaden beim Kunden auf eine Manipulation und dergleichen zurückgeführt werden, so sind diese Kosten vom Kunden zu tragen.

²Wird vom Kunden die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt, so wird der Wasserzähler auf Verlangen des Kunden durch die WLU ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Überprüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Kunde die daraus entstandenen Kosten. Andernfalls übernimmt die WLU die Prüf-, Eich- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 50 Störungen

Störungen am Wasserzähler sind der WLU sofort zu melden.

Art. 51 Ablesung des Wasserzählers

¹Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt ausschliesslich automatisiert mittels Datenfernübertragung. Bei einer beim Kunden noch nicht installierten Datenfernübertragung oder bei Störungen der Datenfernübertragung erfolgt die Ablesung manuell durch den Kunden oder durch die WLU.

²Die Ableseperioden werden von der WLU festgelegt.

³Der Kunde hat der WLU oder deren Beauftragten jederzeit und auch ohne Voranmeldung, den ungehinderten Zugang zum Wasserzähler und den Elektroinstallationen für die Datenfernübertragung zu gewähren.

⁴Bei Wasserbezug via Provisorien wird der Bezug aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Angaben des Kunden berichtigt.

Art. 52 Datenfernübertragung

Die Auslesung der Wasserzähler erfolgt automatisationsunterstützt (via Stromzähler).

Art. 53 Datensicherheit und Datenschutz

¹Die Datensicherheit und die Vorgaben des Datenschutzes werden durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen entsprechend dem Stand der Technik gewährleistet resp. eingehalten.

²Die Einwilligung für die Erfassung und Bearbeitung der Wasserverbrauchsdaten wird vom Kunden mit der Einreichung des Anschlussgesuches für den Wasseranschluss oder mit Einbau und Inbetriebnahme eines zur Datenübertragung geeigneten Wasserzählers ausdrücklich erteilt. Alle Wasserzähler der WLU in sämtlichen Bauten und Anlagen sind an das automatische Fernauslesesystem anzuschliessen. Bei einem Austausch des Wasserzählers wird der neue Wasserzähler wiederum an das automatische Fernauslesesystem angeschlossen. Der Kunde ist nicht befugt, die Kabelverbindung etc. zu trennen und so die Datenfernauslesung zu verunmöglichen oder zu beeinflussen.

³Die Auslesung des Wasserzählers erfolgt für die Zwecke der Abrechnung durch die WLU und der Gemeinden; in der Gesamtheit aller erfassten Wasserverbrauchsdaten für interne Zwecke der WLU, insbesondere zur Erstellung einer Wasserbilanz und Betreibung eines Wasserdatenmanagements, zur Erkennung und Feststellung von Wasserverlusten, zur Planung und Dimensionierung der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen sowie für statistische Zwecke. Eine Weitergabe der erfassten Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht; davon ausgenommen sind die für die Datenerhebung und Datenverarbeitung beauftragen Firmen der WLU und allfällige behördliche oder gerichtliche Verpflichtungen zur Datenherausgabe.

⁴Werden beim Kunden ausserordentliche Bezüge über mehrere Tage oder Wochen festgestellt, kann dies die WLU dem Kunden melden. Bei geringen Abweichungen verzichtet die WLU auf eine Meldung. Es besteht keine Informationspflicht durch die WLU und kein Rechtsanspruch auf eine Meldung bei ausserordentlichem Verbrauch.

⁵Die erfassten Zählerstände werden von der WLU zumindest für die Dauer des Bestandes der Baute erfasst, ausgewertet und archiviert.

Art. 54 Haftung

Der Kunde haftet für Beschädigungen am Wasserzähler und den Elektroinstallationen für die Datenfernübertragung, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler und den Elektroinstallationen für die Datenfernübertragung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Kabelverbindungen jederzeit funktionstüchtig in Betrieb sind, sodass Datenauslesungen jederzeit und uneingeschränkt möglich sind.

VII. Kosten und Tarife

Art. 55 Versorgungsanlagen in den Bauzonen

Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Versorgungsanlagen innerhalb der Bauzonen trägt die WLU. Eine Beteiligung des Kunden an den Kosten der Erstellung der Versorgungsanlagen findet nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen statt.

Art. 56 Versorgungsanlagen ausserhalb der Bauzonen

Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Versorgungsanlagen ausserhalb der Bauzonen trägt zur Gänze der Kunde.

Art. 57 Erschliessungskosten

Erschliessungskosten fallen für die Erschliessung eines Grundstückes an. Die Einhebung von Beiträgen zu den Erschliessungskosten sowie den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungskriterien bestimmen die Gemeinden mit Reglement.

Art. 58 Wasseranschlussgebühr

¹Die Wasseranschlussgebühr ist die eigentliche Einkaufssumme in die Wasserversorgung der WLU. Die Wasseranschlussgebühr wird für den Hausanschluss des Kunden an die Wasserversorgungsanlagen der WLU und den Löschschutz erhoben und dient zur teilweisen Abdeckung der Baukosten für bestehende Wasserversorgungsanlagen.

²Die Wasseranschlussgebührenpflicht und die Höhe der Wasseranschlussgebühren richten sich nach den jeweils gültigen Tarifordnungen der Gemeinden.

⁴Die Fälligkeit der Wasseranschlussgebühren tritt mit deren Vorschreibung ein. Stichtag für die Höhe der Wasseranschlussgebühr ist die Bauschlussabnahme gemäss Baugesetz. Die Vorschreibung und Einhebung der Wasseranschlussgebühren beim Kunden erfolgen durch die Gemeinden.

Art. 59 Benutzungsgebühren

¹Für die Wasserabgabe an den Kunden werden Benutzungsgebühren eingehoben. Die Benutzungsgebühren fallen jährlich wiederkehrend an.

²Die Benutzungsgebührenpflicht und die Höhe der Benutzungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Tarifordnung der WLU.

³Die Vorschreibung und Einhebung der jährlichen Benutzungsgebühren beim Kunden erfolgt durch die WLU. Abrechnungen werden nicht pro rata temporis erstellt, Zwischenablesungen für Zwecke der Rechnungsstellung und Zwischenabrechnungen werden nicht vorgenommen.

Art. 60 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen sind abzugelten.

VIII. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 61 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen der WLU sind innert 30 Tagen ab der Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Mit der Bezahlung der Rechnung wird die Richtigkeit derselben anerkannt. Für Mahnungen wird eine Mahngebühr erhoben. Nach dem fruchtlosen Ablauf der Mahnung kann die WLU Dritte mit dem Inkasso von Zahlungsausständen beauftragen. Ferner ist der Kunde zum Ersatz sämtlicher Kosten verpflichtet, die der WLU oder Dritten, die das Inkasso betreiben, durch den Zahlungsverzug entstehen. Allenfalls nicht gedeckte Kosten können auf die kommende Rechnung vortragen werden.

Art. 62 Gebührenpflichtige Schuldner

¹Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder Baurechtsberechtigter der Liegenschaft ist oder wer für einen bestimmten Zeitraum mit Bewilligung der WLU vorübergehend Wasser bezogen hat. Bei einem Eigentümerwechsel ist in Bezug auf die bis zum Eigentumsübergang angefallenen Benutzungsgebühren vertraglich Vorsorge zu treffen.

²Der bisherige Eigentümer haftet der WLU gegenüber solidarisch mit dem neuen Eigentümer für die Bezahlung aller bis zum Eigentümerwechsel aufgelaufenen Kosten und Gebühren.

Art. 63 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

¹Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang des Wasserzählers gilt:

Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

²Beanstandungen in Bezug auf die in Rechnung gestellte Wasser- und Abwassermenge oder in der Gesamtheit der Rechnung für Wasser und Abwasser etc. sind längstens bis vierzehn Tage nach der Rechnungsstellung zulässig. Danach gilt die Rechnung als akzeptiert.

³Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 64 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

IX. Vertragsstrafen und Schlussbestimmungen

Art. 65 Geldstrafen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mit einer Geldstrafe bis zu CHF 10'000.— belegt. Vorbehalten bleiben allfällige Schadenersatzansprüche, sowie weitere Sanktionen gemäss Art. 66 (Entzug des Wassers).

Art. 66 Entzug des Wassers

¹Die WLU ist berechtigt, die Wasserabgabe an den Kunden aufgrund eines Beschlusses der WLU in den nachstehend nicht abschliessend angeführten Fällen vorübergehend einzustellen:

- wenn der Kunde Mängel an seiner Anlage, welche Anlagen und Einrichtungen der WLU schädigen könnten, nicht beheben lässt oder Arbeiten nicht gemäss den Weisungen der WLU ausgeführt werden;
- wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der WLU oder den Gemeinden nicht nachkommt oder er zahlungsunfähig ist;
- im Falle von Wasserdiebstahl;
- bei vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen und Versorgungseinrichtungen der WLU;
- wenn Plomben entfernt werden.
- bei Behinderungen beauftragter Vertreter der WLU in den ihnen obliegenden Arbeiten wie Zählerablesung, Kontrolle der Haustechnikanlagen und der Rückflussarmaturen etc;
- bei Nichteinhaltung der rationierten Wasserabgabemenge;
- bei vorsätzlicher Störung der Datenfernübertragung des Wasserzählers.

²In Fällen von schweren Vergehen kann von der WLU die dauerhafte Abtrennung der Hausanschlussleitung des Kunden von den Versorgungsanlagen der WLU angeordnet werden.

Art. 67 Verwaltungsstrafbote

Vorbehalten bleibt die Kompetenz des jeweiligen Gemeinderates zum Erlass von Verwaltungsstrafboten auf Grundlage von Art. 147 Abs. 5 Landesverwaltungspflegegesetz (LVG; LGBl. 1922 Nr. 24 i.d.g.F.; LR 172.020).

Art. 68 Änderung der AGB

Die Generalversammlung der WLU ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig abzuändern und in Kraft zu setzen.

Art. 69 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen der WLU und dem Kunden ist Vaduz, es gilt liechtensteinisches Recht.

Art. 70 Schlussbestimmung

¹Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) für die Wasserversorgung ersetzen die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) vom 01.01.2016.

²Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden von der Generalversammlung der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland in ihrer Sitzung vom 28.11.2023 genehmigt und werden auf den 01.01.2024 in Kraft gesetzt.

Eschen, den 28.11.2023

Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland

Der Präsident:



Johannes Hasler

Der Geschäftsführer:



Georg Matt

Index

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1 Geltungsbereich der AGB	2
Art. 2 Versorgungsgebiet	2
Art. 3 Umfang der Versorgung	2
Art. 4 Kunde	3
II. Wasserversorgungsanlagen.....	3
Art. 5 Versorgungsanlagen	3
Art. 6 Leitungsnetz, Definitionen	3
Art. 7 Erstellung, Betrieb und Unterhalt	3
Art. 8 Hydrantenanlagen	4
Art. 9 Öffentliche Brunnenanlagen.....	4
Art. 10 Beanspruchung von Privatgrund.....	4
Art. 11 Schutz der Wasserversorgungsanlagen	5
III. Hausanschlussleitung.....	5
Art. 12 Definition.....	5
Art. 13 Erstellung und Kosten	5
Art. 14 Technische Bedingungen.....	5
Art. 15 Erdung	6
Art. 16 Durchleitungsrechte	6
Art. 17 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	6
Art. 18 Unterhalt und Erneuerung.....	6
Art. 19 Nullverbrauch	7
Art. 20 Unbenutzte Hausanschlussleitungen.....	7
Art. 21 Schutz der Hausanschlussleitungen	7
IV. Haustechnikanlagen.....	7
Art. 22 Definition.....	7
Art. 23 Eigentumsverhältnisse	7
Art. 24 Haftung	7
Art. 25 Erstellung.....	8
Art. 26 Technische Vorschriften.....	8
Art. 27 Abnahme	8
Art. 28 Kontrolle.....	8
Art. 29 Unterhalt	8
Art. 30 Auswirkungen auf die Wasserversorgung	8
Art. 31 Wasserbehandlungsanlagen.....	9
Art. 32 Frostgefahr	9
Art. 33 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	9
V. Wasserlieferung	9
Art. 34 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	9
Art. 35 Einschränkung der Wasserabgabe	9
Art. 36 Anschlussgesuch.....	10

Art. 37 Haftung des Kunden.....	10
Art. 38 Meldepflicht, Vertragsübergang	10
Art. 39 Wasserableitungsverbot.....	11
Art. 40 Unberechtigter Wasserbezug.....	11
Art. 41 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	11
Art. 42 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses.....	11
Art. 43 Abnahmepflicht.....	11
Art. 44 Wasserabgabe für besondere Zwecke	11
Art. 45 Abnorme Spitzenbezüge	11
VI. Wasserverbrauchsmessung	12
Art. 46 Standort	12
Art. 47 Einbau.....	12
Art. 48 Technische Vorschriften	12
Art. 49 Austausch, Überprüfung, Nacheichung	12
Art. 50 Störungen	12
Art. 51 Ablesung des Wasserzählers.....	12
Art. 52 Datenfernübertragung	13
Art. 53 Datensicherheit und Datenschutz	13
Art. 54 Haftung	13
VII. Kosten und Tarife.....	14
Art. 55 Versorgungsanlagen in den Bauzonen.....	14
Art. 56 Versorgungsanlagen ausserhalb der Bauzonen.....	14
Art. 57 Erschliessungskosten.....	14
Art. 58 Wasseranschlussgebühr	14
Art. 59 Benutzungsgebühren	14
Art. 60 Abgeltung von Sonderleistungen	14
VIII. Rechnungsstellung und Inkasso.....	15
Art. 61 Zahlungsbedingungen.....	15
Art. 62 Gebührenpflichtige Schuldner.....	15
Art. 63 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern.....	15
Art. 64 Verjährung	15
IX. Vertragsstrafen und Schlussbestimmungen.....	15
Art. 65 Geldstrafen	15
Art. 66 Entzug des Wassers	16
Art. 67 Verwaltungsstrafbote.....	16
Art. 68 Änderung der AGB	16
Art. 69 Gerichtsstand	16
Art. 70 Schlussbestimmung	16
Index.....	17